



Kundmachung

In der Gemeinderatssitzung am **17.08.2017** wurden nachstehende Tagesordnungspunkte behandelt und folgende Beschlüsse gefasst:

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung

Zu Beginn stellt der Bürgermeister den Antrag auf Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes 5a):

Punkt 5a): *Beschlussfassung über die Aufnahme zweier WLF-Darlehen für 2017 und 2018 über je € 45.000,-, mit einer Laufzeit von je 10 Jahren und einem Zinssatz von 1%*

Der Antrag wird einstimmig angenommen

Punkt 1. Bericht des Bürgermeisters

- Lehnberghütte: Alle Einsprüche, Klagen und Anzeigen des Pächters wurden abgelehnt
- Die Kapelle im Ortsteil Wald wurde während eines Unwetters durch einen umstürzenden Baum beschädigt.

Punkt 2. Beratung und Beschlussfassung über den Kauf des Heizhauses, des Turms und des Parkplatzes von Herrn Wolfgang Grutsch

Der Gemeinderat beschließt, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Punkt 3. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Baugrundstücken der Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwent

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die beiden Bauplätze auf Grundstück Nr. 5448/1 (sog. Pflanzgarten) an Herrn Jakob Koch und an Frau Angelina Knapp zu einem Preis in Höhe von € 120,-/m² zu vergeben.

Punkt 4. Beratung über die Sanierung des Gemeindehauses

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurde kein Beschluss gefasst.

Punkt 5. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Baumeisterarbeiten zur Erschließung der Siedlungserweiterung und zur Neuverlegung einer Wasserleitung im Dorfkern gem. den Ausschreibungsunterlagen der Fa. Gstrein & Partner Ingenieurbüro ZTGmbH

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Baumeisterarbeiten zur Erschließung der Siedlungserweiterung und zur Neuverlegung einer Wasserleitung im Dorfkern an die Fa. PORR Bau GmbH in Gewerbepark 33, 6426 Roppen, mit einer Vergabesumme in Höhe von € 178.534,89, zu vergeben.

Punkt 5a) Beschlussfassung über die Aufnahme zweier WLF-Darlehen für 2017 und 2018 über je € 45.000,-, mit einer Laufzeit von je 10 Jahren und einem Zinssatz von 1%

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ein WLF-Darlehen für das Jahr 2017 und ein WLF-Darlehen für das Jahr 2018 über je € 45.000,-, mit einer Laufzeit von je 10 Jahren und einem Zinssatz von 1% aufzunehmen.

Punkt 6. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag zur Weiterführung der Klima- und Energiemodellregion Regio Imst – Energiebündel

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag zur Weiterführung der Klima- und Energiemodellregion Regio Imst – Energiebündel zuzustimmen, und mit dem Betrag in Höhe von € 1.487,- für die Jahre 2018-2020, € 496,-/Jahr, zu kofinanzieren.



Punkt 7. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Streugerätes lt. Angebot der Fa. Kahlbacher

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Angebot der Fa. Kahlbacher anzunehmen und den Anbaustreuer AGRY 150 in der Grundausstattung ECO zum angebotenen Preis in Höhe von € 13.900,- zu bestellen.

Punkt 8. Beratung und Beschlussfassung über die Neuausschreibung des Lehnberghauses

Der Gemeinderat beschließt, die Verpachtung der Lehnberghütte neu auszuschreiben.

Punkt 9. Behandlung der Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf vom 10.05.2017 im Bereich Stifterweg, Grundstücke Nr. 5663/4, 5663/5, 5663/6, 5663/7 und 5663/8 (Planbezeichnung 03/2017, Stifterweg)

In der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Obsteig beschlossen, den von Raumplaner DI Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 10.05.2017, Planbezeichnung: 03/2017, Stifterweg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zu dem Bebauungsplan „Stifterweg“ gebe ich als Eigentümerin des Gst. 5663/4, KG Obsteig, fristgerecht eine Stellungnahme ab:

Durch den Bebauungsplan wird die Bebaubarkeit des Gst. 5663/4, KG Obsteig, wesentlich eingeschränkt. Durch die Festlegung der Bauplatzgröße von 638 m² wird die Bebaubarkeit des Grundstücks verringert. Der Flächenverlust durch den geplante Bebauungsplan (88 m²) entspricht damit ca. 12,1% der Gesamtfläche des Grundstücks. Der Flächenverlust der anderen Eigentümer liegt dem gegenüber bei Gst. 5663/5 (33m²) bei 4,5%, 5663/8 (20m²) bei 2,1%, 5663/6 (41 m²) bei 8,2% 5663/7 (kein Verlust an m²)

Ich wäre, um das Grundstück bebauen zu können, gezwungen, das Grundstück zu teilen, wobei eine unverbaubare Restfläche entstehen würde. Die Änderung der Grundstücksgrenzen wird durch den Bebauungsplan verunmöglicht.

Hinzu wird durch Festlegung der Baufluchtlinie im Abstand von 5 m, der bebaubare Bereich des Gst. 5663/4, KG Obsteig durch Hauptgebäude eingeschränkt, der Abstand der Baufluchtlinie von 5 m ist weder durch das Verkehrsaufkommen des Gemeindeweges (Gst. 5663/3) noch durch das bestehenden Siedlungsgefüge gerechtfertigt. Im südlich angrenzenden bestehenden Siedlungsgebiet sowie gegenüber den anderen Gemeindewegen ist ein wesentlich geringerer Abstand der Baufluchtlinie festgelegt. Ich ersuche darum, die Baufluchtlinie analog zu den anderen Bereichen festzulegen (maximal 3m).

Ich ersuche den Gemeinderat die Angelegenheit nochmals zu überdenken und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Mag. Maria Dobler

Auf die Stellungnahme von Frau Mag. Maria Dobler hat der Raumplaner DI Dr. Erich Ortner geantwortet wie folgt:

Sg. Frau Mag. Dobler !

Wie im Erläuterungsbericht dargestellt, ist die Verkehrserschließung des Siedlungsbereiches (dh. auch ihres Grundstücks) nicht ausreichend. Die Abtretung der Wegflächen stellt in diesem Sinne die Voraussetzung einer Bebaubarkeit ihres Grundstückes dar. Der Abstand von 5 Metern entspricht dabei einem generell als notwendig erachteten Abstand der Gebäude von der Strassenflucht zur Sicherstellung eines ausreichenden Abstandes der Gebäude von den Wegflächen zur Erhaltung der Übersichtlichkeit der Verkehrsverhältnisse insbesondere zB. Möglichkeit des Abstellens von KFZ vor der Gebädefassade, ohne dass die PKW in die Strassenflächen hinein ragen. Im ohnehin dicht bebauten Siedlungsgebiet des Stifterweges ist dies umso mehr erforderlich. Der reduzierte Abstand von 3 Metern wird im Interesse einer besseren Nutzbarkeit der Flächen dort festgelegt, wo dies aufgrund der Verkehrsverhältnisse der anschließenden Wegflächen vertretbar ist. In ihrem Fall wird im Westen des Grundstücks unter Berücksichtigung der notwendigen Abtretung von



Grundflächen auch dieser verringerte Abstand festgelegt. Die verbleibende Fläche von 638m² ist auf jeden Fall dadurch zweckmäßig bebaubar. Die generelle Festlegung von nur 3 Metern ist raumordnungsfachlich hingegen nicht vertretbar.

Ihrem Ansuchen kann daher aus raumordnungsfachlichen Gründen leider nicht zugestimmt werden,

mbG

Dipl.-Ing. Dr. Erich Ortner

Aus diesen Gründen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obsteig auf Antrag des Bürgermeisters der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obsteig gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurfs über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich Stifterweg, Grundstücke Nr. 5663/4, 5663/5, 5663/6, 5663/7 und 5663/8 (Planbezeichnung 03/2017, Stifterweg)

Punkt 10. Neuvermietung einer Wohnung in Schneggenhausen (2. Obergeschoss) ab 01.10.2017

Der Gemeinderat beschließt, die im Gebäude Schneggenhausen, Unterstrass 254, im 2. Obergeschoss gelegene Wohnung an Frau Sandra Kopljar und Herrn Daniel Marinkovic für die Dauer von drei Jahren zu vermieten Mietzins und Betriebskosten bleiben gleich.

Punkt 11. Bericht Kassaprüfung

Die Prüfprotokolle werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst

Zuhörer 1
Presse 1
Sitzungsende 22:30 Uhr

Der Bürgermeister:

Hermann Föger e.h.

Angeschlagen am: 18. August 2017
Abgenommen am: 04. September 2017

